

manche Behörden solche Anordnungen, ohne auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, und da kommt so etwas heraus.

Bürgermeister Starke: Im Allgemeinen stimme ich dem Antrage des Herrn Bürgermeister Hübler bei, erlaube mir aber noch eine Anfrage an den Herrn Referenten. Die Deputation hat der 38. §. eine veränderte Fassung gegeben; es ist aber dabei nicht bemerkt, ob die königlichen Herren Commissarien sich damit einverstanden erklärt haben, und nach der eben entwickelten Ansicht des Herrn Staatsministers scheint das nicht der Fall zu sein. Zweitens bitte ich, mir einen wenigstens scheinbaren Widerspruch zu lösen. In §. 38 ist nämlich ausdrücklich bestimmt, daß der Vermächtnisnehmer ipso jure ein Recht, auf Sicherstellung anzutragen, haben solle. Dies Recht aber ist mehr und weniger wieder durch §. 45 beschränkt, weil hiernach das Recht an die Bedingung geknüpft wird, daß der Testator angeordnet habe, daß eine Hypothek gestellt werden solle.

Referent Bürgermeister D. Gross: Auf die erste Frage habe ich zu erwidern, daß die königlichen Commissarien mit der beantragten Abänderung nicht einverstanden sind; wäre es der Fall gewesen, würde es im Berichte erwähnt worden sein. Hinsichtlich der zweiten Bemerkung habe ich zu erwähnen, daß bei §. 45 ein Zusatz im Einverständnisse mit den königlichen Commissarien beantragt worden ist, nach dem Worte „Gläubiger“ einzuschalten: „außer den in §. 38 erwähnten Fällen“, da die in §. 45 gegebene Bestimmung auf die in der §. 38 enthaltene Vorschrift nicht zu beziehen ist.

Domherr D. Günther: Ich muß mich dennoch für die von der Deputation vorgeschlagene Modification verwenden. Man sagt, die Legatarien bedürften einer Sicherstellung; allein wenn ihnen eine solche gewährt werden soll, wie sie ihnen auf Grund der erläuterten Proceßordnung gewährt worden ist, und wie sie in diesem Gesetze erneuert werden soll, so werden die Legatarien begünstigt zuvörderst vor den abwesenden Miterben eines anwesenden Erben, um die sich, wenn sie nicht etwa unmündig sind, kein Mensch bekümmert, — sodann vor den Gläubigern. Denn Niemand sorgt in Bezug auf die Gläubiger für die Bestellung einer Hypothek; — den Legatarien aber soll sie bestellt werden. In dieser Ungleichheit scheint schon ein sehr wichtiger Grund zu liegen, jene Begünstigung der Legatarien abzuschaffen. Ferner werden, wenn Hypotheken ex officio für die Legatarien bestellt werden sollen, die Legatarien eines Grundstücksbesizers wiederum begünstigt vor denen, welche Legatarien eines Mannes sind, welcher kein Grundstück besitzt. Das ist eine zweite Inconvenienz. Dagegen werden gerade diejenigen Legatarien, die ganz vorzüglich des Schutzes der Gesetze bedürfen, vollkommen ohne Schutz gelassen, nämlich diejenigen, welche in Codicillen, die im Voraus in einem Testamente bestätigt sind, und die in der Schublade des Erblassers liegen, mit einem Vermächtnisse bedacht sind. Diese Codicille kann der Erbe nehmen und sie in die Tasche, oder, was noch sicherer ist, in den Ofen stecken, und der Richter erfährt gar Nichts davon. So finden Sie mehrfache Ungleichheiten und noch mehrere sonstige Inconvenienzen. Hierzu kommt noch, daß das, was wegen der ex officio den Legatarien zu bestellenden Hypothek theils in dem früheren Gesetze gesagt, theils in dem jetzigen wiederholt wird, dem Principe des letztern Gesetzes entgegentritt, daß keine Hypothek anders bestellt werden soll, als auf eine bestimmte Summe. Sehr häufig aber tritt der Fall ein, daß Legate nach Summen nicht bestimmbar sind, sondern daß sich Modalitäten vorgeschrieben finden, die sich auf eine bestimmte Summe nicht berechnen lassen. Z. B. es sagt Jemand: „Es soll meiner Nichte jährlich eine Summe von 200 Thalern bis zu ihrer Verheirathung ausgezahlt werden.“ Kein Rechenmeister ist im Stande, nach irgend einer Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu berechnen, wenn sich die Niece verheirathen wird. Diese Erwägungen reichten wenigstens für mich hin, um mich zu bestimmen, dem Deputationsgutachten beizupflichten.

Staatsminister v. Könneritz: Die Gründe, welche das geehrte Mitglied anführt, beweisen nach meinem B. d. n. zu viel; sie würden auch gegen den Antrag der Deputation gehen, der dahin gerichtet ist, daß man ihnen gesetzlich ein Recht einräume, Hypothek zu verlangen. Er erwähnte der Ungleichheit mit den Gläubigern, für welche auch eine Hypothek nicht bestellt würde. Aber auch nach den Vorschlägen der Deputation bleibt diese Ungleichheit, da die Gläubiger des Erblassers kein gesetzliches Recht auf Bestellung einer Hypothek erhalten sollen. Er erwähnte ferner der Ungleichheit zwischen Legatarien von Grundstücksbesizern und den Legatarien von Unansässigen. Diese Ungleichheit läßt sich nicht vermeiden; sie liegt in den Verhältnissen, weil man nicht jedem Vermächtnisgeber ein Grundstück geben kann. Aber auch für die Sicherheit der Legatarien nicht ansässiger Erblasser soll der Richter durch Caution sorgen; es wird aber bei Grundstücksbesizern nicht gesagt, daß nothwendig die Sicherheit durch Hypothek gewährt werden müßte. Wenn der Herr Secretair einen Fall angezogen hat, wo sofort mit der Hypothekenbestellung vorgegangen sei, während durch Deponirung des Betrags in Staatspapieren hätte Caution gestellt werden können, so ist das höchstens eine unangemessene Anwendung des Gesetzes, und der Richter weiter gegangen, als er zu gehen nöthig hatte. Er erwähnte der Ungleichheit mit Legatarien in Codicillen, die im Privatbesitz geblieben wären und von den Erben verbrannt werden können. Was der Richter nicht weiß, dafür braucht er auch nicht Sorge zu tragen, und wenn die Existenz des letzten Willens nicht erwiesen oder sichergestellt werden kann, kann freilich auch für Sicherstellung der Zahlung nicht gesorgt werden. Ferner erwähnte er die Schwierigkeiten, wenn man bei einem Vermächtniß nicht weiß, wie hoch sich die Summe belaufen könne. In diesem Falle wird allerdings der Richter ex aequo et bono eine ungefähre Summe annehmen müssen, wie z. B. bei der Caution oder der Hypothek eines Vormundes.

Prinz Johann: Auch ich kann mich nur für das Deputationsgutachten verwenden. Die Einwürfe des Herrn Staatsministers gegen die Bemerkungen des Domherrn Günther muß ich im Allgemeinen als richtig anerkennen. Es scheint aber allerdings zwischen Gläubigern und Legatarien ein Unterschied zu sein. Der Gläubiger kann sich sicher stellen, wenn er das Dar-